

6. Der Höhe nach beläuft sich der Schadensersatzanspruch der Beklagten auf (die von ihr geleisteten Zahlungen).

Die Beklagte wählt im vorliegenden Fall den sog. großen Schadensersatzanspruch: Sie verlangt Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises sowie der Beträge, die sie für Einweisung und Reparaturarbeiten bezahlt hat unter Rückgabe der gelieferten Ware. ...

Nicht erstattungsfähig sind diejenigen Beträge, die die Beklagte monatlich in Erfüllung des Wartungsvertrages bezahlt hat. Denn insoweit ist der Beklagten kein Schaden entstanden. Die Aufwendungen durch den Wartungsvertrag wären auch bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags durch die Klägerin entstanden.

Als weiterer Schaden ist auch der geltend gemachte Zinsanspruch gerechtfertigt. Da die Beklagte Schadensersatz in Form der Rückgabe der beiderseits erbrachten Leistungen verlangt, steht ihr der Zinsanspruch unter dem Gesichtspunkt des negativen Interesses zu, das als ein Weniger anstelle des positiven Interesses beansprucht werden kann.

Für Nutzungen sind keine Abzüge vorzunehmen. Nach dem unbestrittenen Vortrag der Beklagten ist ihr so gut wie kein Nutzen entstanden.

B) Klage

Der Klägerin ist durch des landgerichtliche Urteil ein Betrag von 11233,69 DM zugesprochen worden. 10155,19 DM hiervon entfallen auf Softwareleistungen, Einarbeitung und Änderungsarbeiten. Diese Beträge schuldet die Beklagte deshalb nicht, weil die Klägerin sie als Schadensersatz sofort wieder zurückgewähren müßte (Dolo-petit-Einwand).

Der restliche Betrag von 1078,50 DM betrifft Forderungen aus dem Wartungsvertrag. Zu deren Leistung ist die Beklagte verpflichtet. Soweit die Beklagte vor-

trägt, sie sei deshalb nicht zur Zahlung verpflichtet, weil die Klägerin einen Störfall nicht — wie nach dem Wartungsvertrag geschuldet — innerhalb von 24 Stunden behoben hat, berechtigt dies die Beklagte nicht zur Zahlungsverweigerung. Nach Ziff. 5.2 des Wartungsvertrags hätte die Beklagte die Vertragsverletzung unter Setzung einer angemessenen Frist abmahnen müssen. Sollte dies vergeblich sein, könnte die Beklagte den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Diesen Weg hat die Beklagte nicht beschritten. Sie ist daher zur Zahlung der restlichen 2 Wartungspauschalen verpflichtet.“

Anmerkung

1. Weil die Parteien konkret über die Frage als Neuheit gesprochen haben, hat das Urteil insofern keine allgemeine Bedeutung (nämlich ob Vertragsgegenstand stets die Lieferung fabrikneuer Hardware ist).

2. Der Anwender kann seinen Schadensersatzanspruch nicht nur in der Form geltend machen, daß er die Mehrkosten der neuen Lösung einklagt, sondern auch in der Form, daß er Rückabwicklung verlangt (und daneben u.U. weiteren Schadensersatz). Das ist gerade im Bereich von DV-Verträgen günstig, wo der Anwender mit sinkenden Preisen (der neuen Lösung) rechnen darf.

3. Unbefriedigend sind die Ausführungen zur Verletzung der vereinbarten Reaktionszeit für die Fehlerbeseitigung. Richtig ist, daß diese die Beklagte nicht zur Zahlungsverweigerung berechtigte, wohl aber direkt zu Schadensersatz. Was soll sonst solch eine Vereinbarung (fixgeschäftartige Frist)? Eine Abmahnung ist also keine sinnvolle Maßnahme. Der Vorschlag, aus wichtigem Grund zu kündigen, ist naiv: Was soll der Anwender mit einer nicht erwarteten Anlage anfangen?

Abnahme

OLG Hamburg, Urteil vom 9. August 1985 (11 U 209/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Abnahme von Individualsoftware richtet sich nach § 640 BGB (nicht nach § 646 BGB).

2. Bei Individualprogrammen ist die Leistung trotz Fehler vertragsgemäß und muß vom Auftraggeber angenommen werden, wenn sie im großen und ganzen zu korrekten Ergebnissen führt.

3. Ein Generalunternehmer wird ein Programm normalerweise nur dann durch schlüssiges Verhalten abnehmen, wenn die Abnahmeprüfung zufriedenstellende Ergebnisse gezeigt hat.

4. Haben die Parteien vereinbart, daß die Gewährleistung mit der Auslieferung beginnen soll, so bezieht sich das nicht auf die Abnahme, sondern nur auf den Beginn der Verjährungsfrist.

5. Der Auftragnehmer wird durch fehlerhafte Vorgaben des Auftraggebers dann nicht vom Verzug entla-

stet, wenn er sich die richtigen Informationen rechtzeitig hätte beschaffen können. Ebenso wenig kann er sich dann gegenüber Fehlern auf fehlerhafte Vorgaben berufen.

6. Zur angemessenen Länge einer Nachfrist nach § 326 BGB.

Paragrafen

BGB: § 326; § 633; § 640; § 646

Stichworte

Abnahme — durch schlüssiges Verhalten; Fehlerfreiheit eines Programms bei Lieferung; Fehler — unrichtige Vorgaben; Nachfristsetzung — angemessene Länge; Pflichtenheft — Bedeutung bei Individualprogrammierung — gemeinsame Erstellung; Verzug — Verschulden als Voraussetzung

Tatbestand

Die Klägerin hatte als Generalunternehmerin eine Getränkeausmischanlage an eine Endkundin zu liefern. Sie beauftragte die Beklagte mit der Erstellung der dafür erforderlichen Software mit Schreiben vom 25. Februar 1982 zu DM 25 000,— mit Fixtermin 13. April 1982. Die Software sollte in EPROMs gespeichert (eingebrennt) werden. „Gewährleistung: ‚3 Monate nach Systemauslieferung‘.

Am 17. Februar 1982 fand ein Gespräch zwischen den Mitarbeitern der Klägerin und der Beklagten statt, in dem die Arbeitsabläufe der Maschine und die Anforderungen an die Programme besprochen wurden — in welcher Ausführlichkeit, ist zwischen den Parteien streitig. Jedenfalls machte sich B 1 dabei Notizen, von denen er der Klägerin Kopien überließ. Die Klägerin erstellte daraufhin ein sogenanntes Pflichtenheft, das nach einem vorvertraglichen Telex der Beklagten an die Klägerin vom 29. September 1981 von beiden Parteien zu erstellen war und die Grundlage für die Herstellung der Software bilden sollte.“

Die Beklagte hielt den Liefertermin nicht ein. Die Parteien vereinbarten eine Fristverlängerung bis 6. Juni 1982, 24.00 Uhr.

„In der Zeit vom 3. bis zum 5. Mai 1982 ... stellte die Beklagte fest, daß das Pflichtenheft zum Teil falsche oder unvollständige Informationen enthielt. Daraufhin erstellte die Beklagte das sogenannte Pflichtenheft Teil II, das sie der Klägerin zur Gegenzeichnung übersandte. Die Klägerin schickte es wieder an die Beklagte zurück. ...

Mit dem Einbau wurde in der ersten Juniwoche 1982 begonnen, ... wo die Inbetriebnahme — allerdings nicht durch Produktion von Getränken mit Originalmischungen, sondern durch Simulierung mit Wasser und Kohlendioxyd — fortgesetzt wurde bis zum Sonnabend, dem 12. Juni 1982 gegen Mittag. Gegen 13.00 Uhr verließen (die Mitarbeiter der Beklagten) das Gelände der (Endkundin) und fuhren gegen 14.00 Uhr ab. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Software zu dieser Zeit von den Leuten der Klägerin abgenommen war oder nicht.

Mit Telex vom 21. Juni 1982 gab die Klägerin der Beklagten verschiedene Mängel auf, die sich ‚während der ersten Probelaufe‘ gezeigt hätten, und bat um umgehende Abhilfe und Zusendung eines neuen Eprom-Satzes. Letzteren schickte die Beklagte noch, ohne daß nach der Behauptung der Klägerin die Fehler damit beseitigt worden wären.

In einem Telefongespräch vom 28. Juni 1982 gegen 17.30 Uhr las die Klägerin der Beklagten ein Telex vom gleichen Tage vor, das sich wegen technischer Probleme nicht übermitteln ließ. Darin setzte sie der Beklagten eine letzte Frist zur Beseitigung der Mängel bis zum 2. Juli 1982, 24.00 Uhr. ...“

Nach nutzlosem Fristablauf und Rücktritt der Endkundin klagte die Klägerin auf Schadensersatz. ... Die Hardware sei (vor und an dem 12. Juni) in Ordnung gewesen, aber bei Ingebrauchnahme der Software habe diese zahlreiche Mängel und Fehler gehabt, die von Fall zu Fall zunächst von den Leuten der Beklagten be-

hoben worden seien, so daß die Programme in bestimmten Versuchskonstellationen mal einwandfrei gelaufen seien und in anderen wieder nicht.

... In der folgenden Woche habe die (Endkundin) versucht, mit der Anlage Produkt“ (gemeint ist wohl: produktiv) „zu fahren. Dabei habe sich gezeigt, daß keines der Programme ordnungsgemäß funktioniert habe. ...“

Die Beklagte berief sich auf Abnahme und auf Verjährung.

„... Bei der Besprechung am 17. Februar 1982 sei nur ganz global über die Funktion der Maschine gesprochen worden. Zur Zeit des vereinbarten Liefertermins sei ihr Mitarbeiter erkrankt gewesen und deshalb nicht (bei der Endkundin) erschienen. Man habe daher einen neuen Liefertermin vom 3. bis 5. Mai 1982 vereinbart. Bei der Gelegenheit habe sie festgestellt, daß das von der Klägerin erstellte Pflichtenheft teils falsche, teils unvollständige Angaben enthalten habe, so daß sie, die Beklagte, nun das Pflichtenheft II aufgrund der vor Ort gewonnenen Erkenntnisse erstellt habe. Anhand dessen habe sie die Programme fertigen können. ...

Die Mängel, auf die sich die Klägerin nach der Abnahme berufen habe, beruhten teils auf Fehlern der Hardware, teils seien sie behoben oder unverständlich, und zum größten Teil seien sie auf mangelnde oder fehlerhafte Informationen der Klägerin zurückzuführen. ...“

Entscheidungsgründe

„... Die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 326 BGB ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Klägerin die von der Beklagten zu liefernde Software im Sinne von § 640 BGB abgenommen hätte. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist eine Abnahme in diesem Fall durchaus möglich und erforderlich und § 646 BGB, der sich im wesentlichen auf künstlerische, sportliche, ärztliche oder anwältliche Werke ohne gegenständliche Verkörperung bezieht, bei denen eine Abnahme der Verkehrssitte widersprechen würde, nicht einschlägig (vgl. Glanzmann in RGR-Kommentar § 646 Anm. 1-3; Soergel in Münchener Kommentar § 646 Anm. 2 und 3). Die Herstellung eines dem aufgetragenen Zweck genügenden Programms wird jedoch von gegenständlichen Trägern verkörpert, die auch nach der Darstellung der Beklagten noch während der Inbetriebnahme zum Teil verändert oder noch nach dem 12. Juni 1982 neu gebrannt wurden. Es mag sein, daß es praktisch unmöglich ist, mit vertretbarem Kostenaufwand ein so kompliziertes und dennoch ‚absolut fehlerfreies‘ Programm herzustellen, das von Anfang an auf die Dauer korrekt arbeitet. Das setzt die Abnahme des Werkes aber auch nicht voraus. Mit Recht weist die Beklagte darauf hin, daß das Werk keineswegs absolut mangelfrei sein muß, um abnahmefähig zu sein, sondern daß es darauf ankommt, ob der Besteller dem Unternehmer ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten zu erkennen gibt, er nehme das Werk als im wesentlichen vertragsgemäße Erfüllung ab. Das wird der Besteller allerdings in einem Fall, wie diesem, normalerweise nur dann tun, wenn alls Pro-

gramme bei einer ausführlichen Erprobung letztlich fehlerfrei gelaufen sind *und* wenn mit der Maschine auch die beabsichtigte Produktion zufriedenstellend ausprobiert worden ist, weil die Klägerin hier nur dann mit einer Abnahme ihres Bestellers der gesamten Anlage rechnen konnte. Das ist jedoch nur ein Indiz gegen die Abnahme des Werkes der Beklagten durch die Klägerin, die die Abnahme in der Tat nicht vertraglich ausdrücklich von einem Produktionsversuch abhängig gemacht hat, und schließt eine frühere Abnahme nicht aus. Die Parteien haben andererseits vertraglich auch nicht vereinbart, daß die Abnahme hier durch die ‚Systemauslieferung‘ im Rechtssinne ersetzt werden sollte, sondern nur, daß die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Systemauslieferung beginnen sollte. Anderenfalls hätte die Beklagte theoretisch ein weitgehend untaugliches System ausliefern können mit der Folge, daß die Klägerin ihre Erfüllungsansprüche verloren hätte und auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beschränkt wäre, für die sie auch noch beweispflichtig wäre. Dafür ergibt sich jedoch aus den vorgelegten Anlagen nichts.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Senat der Überzeugung, daß die Klägerin die Leistung der Beklagten am 12. Juni 1982 tatsächlich nicht im Rechtssinne abgenommen hat. ... (wird ausgeführt).

Die Abnahme ist auch nicht durch die Inbetriebnahme der Anlage seitens der (Endkundin) nach der Abreise der Leute der Beklagten erfolgt. Abgesehen davon, daß eine Billigung des Werkes der Beklagten, die von der Inbetriebnahme jedenfalls zunächst keine Kenntnis hatte, erkennbar hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen (vgl. BGH NJW 1974, Seite 95, 96), setzt diese Billigung mindestens ein zufriedenstellendes Ergebnis der Inbetriebnahme voraus. Das wurde jedoch nach der glaubhaften Aussage des Zeugen ... bei den von ihm geschilderten Produktionsversuchen nicht erreicht.

Nach alledem ist die Software der Beklagten am 12. Juni 1982 nicht abgenommen worden, so daß die Klägerin weiter die Erfüllung des Werkvertrages verlangen konnte, mit der sich die Beklagte schon seit dem 13. April 1982, dem vereinbarten Fixtermin, im Verzug befand. Diesen hat sie auch zu vertreten, da die Krankheit ihres Mitarbeiters in ihren Risikobereich fällt. Selbst wenn man entsprechend dem Vortrag der Beklagten annehmen wollte, die Parteien hätten sich in Abänderung des ursprünglich vereinbarten Fixtermins auf eine Lieferung der Software in der Zeit vom 3. bis 5. Mai 1982 geeinigt, so wäre die Beklagte mindestens seit diesem nach dem Kalender bestimmten Tag im Verzug und kann sich nicht erfolgreich darauf berufen, die Klägerin habe diesen Umstand zu vertreten, weil das von dieser erstellte Pflichtenheft zum Teil falsche oder unvollständige Angaben enthalten habe, was unterstellt werden kann. Denn abgesehen davon, daß nach dem eigenen Telex der Beklagten Anlage B *beide* Parteien zur Erstellung des Pflichtenheftes verpflichtet waren, hätte sich die Beklagte als Fachfirma rechtzeitig die nötigen Informationen von der Klägerin beschaffen können und müssen, was sie unstreitig vor dem 3. Mai

1982 nie versucht hat. ... Erst danach genügte die Beklagte ihrer Pflicht zur Mitwirkung an der Erstellung des Pflichtenheftes, indem sie den sogenannten Teil II erarbeitete. ...

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht auch fest, daß die Software der Beklagten nach der Abreise der Zeugen ... am 12. Juni 1982 ... noch so erhebliche Mängel aufwies, daß man keineswegs von normalen anfänglichen Einstellungsschwierigkeiten sprechen kann. Mit diesen mag zu rechnen gewesen sein. Aber bei einer im wesentlichen vertragsgerechten Erfüllung ist doch zu verlangen, daß die Elektronik die Produktion mit der Maschine im großen und ganzen korrekt steuert und wie vorgesehen ermöglicht. Das war jedoch ... nicht der Fall. ... Daß diese Mängel von der Software verursacht wurden, ... bestätigt im wesentlichen auch die Beklagte in ihrer Einlassung im Prozeß auf die Mängelliste der Klägerin in der Klageschrift, in der sie jedenfalls zu den Punkten 1, 3, 6 und 7 vorträgt, diese Fehler beruhten auf ungenügenden Angaben der Klägerin im Pflichtenheft, womit sie sich — wie ausgeführt — nicht erfolgreich verteidigen kann. Danach hatte die Beklagte die übernommene Herstellung der Steuerungsprogramme noch nicht erfüllt, als sie ihre Bemühungen einstellte.

Der Senat ist auch nicht der Ansicht, daß die Nachfrist bis zum 2. Juli 1982, 24.00 Uhr, die der Beklagten am 28. Juni 1983 17.30 Uhr bekannt wurde, trotz der sicher komplizierten Materie und der Entfernung der Beklagten von der Anlage unangemessen kurz bemessen war. Denn die Beklagte brauchte die Software nach ihrem eigenen Vortrag ja nicht etwa innerhalb dieser Frist erst herzustellen, wofür sie seit Auftragserteilung auch schon mehr als vier Monate Zeit gehabt hatte, sondern es ging nur noch um die Abstellung grober Fehler. Außerdem wußte sie schon seit dem 12. Juni 1982 nachmittags ..., daß ganz bestimmte Probleme aufgetreten waren, und sie hatte das Telex der Klägerin vom 21. Juni 1982 bekommen, in dem zahlreiche Mängel mit der Bitte um Beseitigung aufgeführt waren, ohne daß sie sich um Abhilfe bemüht hat. Unter diesen Umständen war es ihr durchaus zuzumuten, innerhalb der ihr seit Nachfristsetzung verbleibenden vier vollen Tage alle Anstrengungen zu unternehmen, die gerügten Mängel abzustellen und die Anlage funktionsfähig zu machen (vgl. BGH in NJW 1982 S. 1279, 1280). Sie trägt jedoch nicht einmal vor, dies auch nur versucht zu haben.“

Anmerkung

1. Den Ausführungen zur Abnahme ist zuzustimmen. Entgegen der Anmerkung von Unger (CuR 1986, 84), paßt die herrschende zweigliedrige Abnahmeformel vortrefflich für Individualsoftware: Sie wird entgegengenommen — auf einem Datenträger verkörpert — und gebilligt. Eine körperliche Übergabe kommt sehr wohl in Betracht. Von den Beteiligten wird sie selbst dann empfunden, wenn die Software von vornherein auf der Anlage des Auftraggebers entwickelt wurde: Es wird typischerweise förmlich erklärt, daß die Software nunmehr fertiggestellt sei und geprüft werden könne.

2. Undeutlich sind die Ausführungen zu fehlerhaften Vorgaben. Es handelt sich um eine etwas untypische Konstellation, daß der Auftraggeber die Aufgabenstellung nach Vertragsabschluß präzisiert hat (während gemeinsame Erarbeitung geplant war).

Der Auftragnehmer wird dafür verantwortlich gemacht, Fehler in den Vorgaben des Auftraggebers zu entdecken. Auf die Genehmigung des Pflichtenhefts (Teil II) durch den Auftraggeber wird mit keinem Wort eingegangen.

Anwaltshaftung

Elektronische Datenverarbeitung und Fristenkontrolle LG Lübeck, Beschluß vom 28.3.1985 (6 S 49/85)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Setzt ein Anwalt einen Computer zur Fristenkontrolle ein, so ist es ein Organisationsverschulden, wenn nicht organisatorische Vorsorge dafür getroffen ist, daß die Korrektheit der von einer Bürokräft eingegebenen Daten von einer anderen geschulten Bürokräft überprüft wird.

2. Setzt ein Anwalt einen Computer zur Fristenkontrolle ein, so muß organisatorische Vorsorge dafür getroffen werden, daß eine geschulte Bürokräft überprüft, ob für in der Handakte vermerkte Fristen Eingaben in den Computer vorgenommen worden sind. Fehlt es an dieser Vorsorge, so liegt ein Organisationsverschulden vor.

3. Setzt ein Anwalt einen Computer zur Fristenkontrolle ein, so muß organisatorische Vorsorge dafür getroffen werden, daß eine geschulte Bürokräft überprüft, ob die in der Handakte vermerkten Fristen mit den in den Computer eingegebenen Daten übereinstimmen. Fehlt es an dieser Vorsorge, so liegt ein Organisationsverschulden vor.

4. Es liegt ein Organisationsverschulden vor, wenn der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erst notiert wird, nachdem die Mitteilung des Gerichts über den Eingang der Berufung eingegangen ist.

Paragrafen

ZPO: § 233

Stichworte

Berufungsbegründungsfrist; Notierung — Datenverarbeitungsanlage, elektronische; Fristenkontrolle — Organisationsverschulden; Fristenkontrolle; Datenverarbeitungsanlage, elektronische.

Gründe:

„Gegen das den Beklagten am 14. Januar 1985 zugestellte Urteil haben die Beklagten am 14. Februar 1985 Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 20. März 1985, eingegangen bei Gericht am 22. März 1985, haben sie die Berufung begründet und zugleich Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten haben unter anderem ausgeführt, die Überwachung der Fristen erfolge durch eine EDV-Anlage. Als sie am 20. Februar 1985 die Mitteilung des Gerichts, daß die Berufung am 14. Februar 1985 eingegangen sei, erhalten hätten, habe die Rechtsanwalts- und Notarhilfin Fräulein K, der die Fristennotierung obliege, in der Handakte vermerkt, „Frist 14.3.1985“. Fräulein K habe dann aber vergessen, die Frist in den Computer

einzuspeichern. Sie hätten erst am 14. März 1985 bemerkt, daß der Fristablauf am 14. März 1985 nicht notiert worden sei. Die Berufung war gemäß §§ 519, 519b ZPO zu verwerfen, weil sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist am 14.3.1985, sondern erst am 22.3.1985 begründet worden ist. Den Beklagten war die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu versagen, weil deren Prozeßbevollmächtigte die Nichteinhaltung der Berufungsbegründungsfrist verschuldet haben und deren Verschulden dem Verschulden der Beklagten gleichsteht (§§ 233, 85 Abs. 2. ZPO).

Die Büroorganisation der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten ist fehlerhaft, wenn sie erst nach Erhalt der Mitteilung des Gerichts, daß die Berufung eingegangen sei, den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist notieren. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Eingang der Berufung vom Gericht erst nach Ablauf der Begründungsfrist bestätigt wird oder daß die Mitteilung des Gerichts abhanden kommt, muß der Prozeßbevollmächtigte schon bei Einlegung der Berufung den Ablauf der Begründungsfrist notieren. Diese Fristennotierung kann ohne großen Aufwand gegebenenfalls korrigiert werden, wenn vom Gericht mitgeteilt wird, an welchem Tage die Berufung eingegangen ist. Hätten die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten diese ihnen obliegende Sorgfaltspflicht beachtet, hätten sie den Ablauf der Begründungsfrist rechtzeitig bemerkt und hätten die Berufung noch fristgemäß begründen können.

Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten trifft darüber hinaus ein weiteres Organisationsverschulden. Bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zur Fristenkontrolle ist es möglich, daß die zu überwachenden Fristen fehlerhaft in den Computer eingegeben werden. Deshalb ist es erforderlich, daß die Ordnungsgemäßheit der eingegebenen Daten von einer anderen geschulten Bürokräft überprüft wird. Diese Kontrolle hat dabei in zweierlei Hinsicht zu erfolgen. Zunächst muß kontrolliert werden, ob die in der Handakte vermerkten Fristen überhaupt in den Computer eingegeben worden sind. Außerdem ist zu überprüfen, ob die gespeicherten Daten mit den schriftlich vermerkten Fristen übereinstimmen. Hätten die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auf diese Weise die Speicherung der Berufungsbegründungsfrist vorgenommen, hätten sie vor Fristablauf bemerkt, daß Fräulein K den handschriftlich vermerkten Ablauf der Frist nicht in den Computer eingegeben hatte, und hätten noch rechtzeitig die Berufung begründen können.“